

# Umweltprüfung in der Bauleitplanung - Verfahrensfragen -

RA Johannes Bohl

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Würzburg

Online-Vortrag auf der Fachtagung des Instituts für Städtebau und  
Wohnungswesen, München und des Institut für Städtebau Berlin am  
13.09.2023



# Gliederung

- Grundsätzliches
- Beteiligung
- Anforderungen an die Bekanntmachung
- zusammenfassende Erklärung
- Rechtsschutz
- Beachtlichkeit von Fehlern
- Ausblick

# Grundsätzliches

- Bauleitpläne erfordern grds. eine Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)
- Umweltbericht ist gesonderter Teil der Begründung eines Bauleitplanes (§ 2a Satz 2 BauGB)
- verpflichtender Inhalt → Anlage 1 zum BauGB
  - Darstellung und Reihenfolge grds. frei (insbes. keine Pflicht zu „Doppelungen“)
  - sachlich nicht einschlägige Punkte bedürfen keiner ausufernden Darstellung

# Beteiligung

## Stufen der Beteiligung:

- Scoping (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB)
- frühe Unterrichtung der Öffentlichkeit  
(§ 3 Abs. 1 BauGB)  
→ Umweltverbände sind Teil der Öffentlichkeit
- frühe Unterrichtung der TöB (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
- Beteiligung der TöB (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- ggf. erneute Beteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

parallel dazu:  
formelle  
Beteiligung der  
betroffenen  
Nachbargemeinden  
(§ 2 Abs. 2 BauGB)

# Beteiligung

## Umweltbericht „entsprechend Stand des Verfahrens“

- setzt Planentwurf voraus
- daher zwingend erst *ab* § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- ist im Verfahren fortzuschreiben
- erneute Auslegung bei Änderung des Umweltberichts?
  - *BVerwG, Urt. v. 08.03.2017 – 4 CN 1/16*  
nicht, wenn Umweltbericht lediglich Neubewertung vorhandener Sachinformationen enthält

# Anforderungen an die Bekanntmachung

## Öffentliche Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

- nur Beschluss bzw. Genehmigung
- Bezeichnung des Gebietes
- Ort der Einsichtnahme (Bereithalten auf Dauer)
- sofortiges Inkrafttreten (zwingend)
- im Übrigen: Landesrecht (Gemeindeordnungen)

# Zusammenfassende Erklärung

§ 10a Abs. 1 BauGB → gilt nur für B-Plan

- wird erst nach Inkrafttreten des B-Plans erstellt
- Inhalt: „wesentlicher Inhalt der Planbegründung in gedrängter Form“
- wird nicht Bestandteil des B-Plans oder der Begründung  
→ „Presseerklärung“
- kein beachtlicher Fehler nach § 214 BauGB

# Rechtsschutz

## Bauleitpläne

```
graph TD; A[Bauleitpläne] --> B[unmittelbar]; A --> C[mittelbar];
```

### unmittelbar

§ 47 VwGO → Normenkontrollantrag

Antragsbefugnis nach § 47 Abs. 2

VwGO:

- planbetroffene Eigentümer
- im Vollzug rechtsverletzte Dritte
- im Vollzug befasste Behörden
- Verbandsklagerechte nach UmwRG

### mittelbar

Inzidentkontrolle

(z.B. Klage auf oder gegen Baugenehmigung)

Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO:

- nur soweit subjektive Rechtsverletzung unmittelbar durch angegriffenen Verwaltungsakt möglich
- ggf. Verbandsklagerechte

# Rechtsschutz (allgemein)

## Prüfungsmaßstab der Normenkontrolle nach § 47 VwGO (Begründetheit)

- objektive Prüfung  
(nicht nur subjektive Rechtsverletzung)
- alle formellen und materiellen Rechtsfehler,  
soweit beachtlich (→ § 214 BauGB)
- Urteilsformel: „... ist unwirksam.“

# Rechtsschutz (Verbände)

## Für anerkannten Umweltverband gilt:

- keine eigene Rechtsverletzung erforderlich (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UmwRG)
- sachliche Voraussetzung:
  - B-Plan ist UVP-pflichtig (Ziff. 18.... der Anlage 1 zum UVPG) oder
  - B-Plan bedarf der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGBFolge: nicht bei § 13, § 13a, § 13b BauGB
- Umweltverband muss sich im Verfahren geäußert haben (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 Buchst. b) UmwRG – Mitwirkungsakzessorietät)
- Prüfungsmaßstab beschränkt auf umweltbezogene Rechtsvorschriften (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 2 UmwRG)

# Beachtlichkeit von Fehlern

## Grundsatz: keine Präklusion!

unbeachtlich sind:

- Fehlen „einzelner Angaben“ zu umweltbezogenen Informationen in der Auslegung (§ 214 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. b) BauGB)
- kein Hinweis auf Absehen von Umweltprüfung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB)
- in unwesentlichen Punkten unvollständiger Umweltbericht (§ 214 Abs. 1 Ziff. 3, 3. Halbs. BauGB)

# Beachtlichkeit von Fehlern

## § 13b BauGB ist unanwendbar!

BVerwG, Urt. v. 18.07.2023 – 4 CN 3.22

- Unionsrechtsverstoß wegen Fehlen der Umweltprüfung  
Es fehlt Begründung, warum in Verfahren nach § 13b BauGB grds. keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind
- § 13b BauGB ist insgesamt unwirksam  
Keine geltungserhaltende Reduktion

Folgen:

- Unwirksamkeit aller B-Pläne nach § 13b BauGB, weil keine Heilung nach § 215 Abs. 1 BauGB?
- Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB oder nur Neuerlass im nachgeholten Regelverfahren?

# Ausblick

- bislang (noch) keine inhaltliche gerichtliche Kontrolle zur Umweltprüfung
- Erstreckung der Verbandsklage auf F-Pläne  
→ § 7 Abs. 2 UmwRG (analog Normenkontrolle)
- Zunahme von Verbandsklagen gegen Bauleitpläne
- Heilungsgesetz zu § 13b BauGB?

# BOHL & COLL.

---

## Rechtsanwälte

### **Büro Würzburg**

Franz-Ludwig-Straße 9  
97072 Würzburg

Telefon: +49 (931) 79645-0  
Telefax: +49 (931) 70645-50

E-Mail: [wuerzburg@ra-bohl.de](mailto:wuerzburg@ra-bohl.de)

### **Zweigstelle Fulda**

Dr.-Weinzierl-Straße 13  
36043 Fulda

Telefon: +49 (661) 9336306  
Telefax: +49 (661) 9336356

E-Mail: [fulda@ra-bohl.de](mailto:fulda@ra-bohl.de)

Internet: [www.ra-bohl.de](http://www.ra-bohl.de)

E-Mail: [info@ra-bohl.de](mailto:info@ra-bohl.de)